

**Schriftliche Anfrage betreffend Fristeinhaltungskontrolle bei der
Steuerverwaltung**

09.5360.01

Zur Feststellung, ob eine Frist eingehalten ist, gilt im schriftlichen Verkehr üblicherweise das Datum des Poststempels.

Die Steuerverwaltung BS hält dies jedoch anders: Hier gilt der interne Eingangsstempel strikt und absolut als Kontrollparameter. Wenn die Steuerverwaltung also z.B. über den Jahreswechsel geschlossen ist, werden nicht verarbeitete Sendungen als um 1 Jahr verspätet eingestuft.

Das wirft verschiedene Fragen auf:

1. Warum gilt für die Steuerverwaltung nicht, was allgemein Standard ist?
2. Ist es haltbar, dass die Termin setzende und kontrollierende Seite auch in eigener Regie und von aussen unkontrollierbar zu dem den Messparameter festlegt?
3. Ist es sinnvoll, wegen minimen möglichen Differenzen zwischen Arbeitstagen der Post und der Steuerbehörde Fisten als nicht eingehalten zu bezeichnen, was Auswirkungen auf Veranlagungen eines ganzen Steuerjahres haben kann?

Thomas Mall